

AZ 73.22 Nr. 46/7.1.3

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
und landeskirchliche Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an
die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

Änderungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht – Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Rundschreiben vom 05.11.2007 AZ 73.22 Nr. 44/7.1.3

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (Rundschreiben vom 05.11.2007 AZ 73.22 Nr. 44/7.1.3) haben sich unter anderem Änderungen im Spendenrecht ergeben, die rückwirkend zum 01.01.2007 gelten. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die verbindlichen Muster für die Zuwendungsbestätigungen entsprechend angepasst. Die neuen amtlichen Muster der Zuwendungsbestätigungen sind vom BMF mit Schreiben vom 13.12.2007 im Bundessteuerblatt (BStBl) 2008 I S. 4 ff. veröffentlicht.

Die für die Kirchengemeinden als juristische Person öffentlichen Rechts geltenden Muster der Zuwendungsbestätigungen für Geldzuwendungen und Sachzuwendungen sowie die Muster für Zuwendungen an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts finden Sie in der Anlage.

Die Muster der neuen Zuwendungsbestätigungen sind verbindlich und ihre Verwendung ist Voraussetzung für den Spendenabzug. Die Zuwendungsbestätigungen können vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst hergestellt werden. Der Oberkirchenrat stellt den Kirchengemeinden über das Referat Informationstechnologie die Muster als Word-Vorlagen zur Verfügung. Diese Vorlagen können per E-Mail angefordert werden. Dazu wenden Sie sich bitte an Frau Mahler (Sandra.Mahler@elk-wue.de) oder Herrn Klemm (Guenter.Klemm@elk-wue.de).

Auf den Zuwendungsbestätigungen dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Wenn dies gewünscht ist, muss dies auf der Rückseite erfolgen.

Die neuen Muster der Zuwendungsbestätigungen gelten rückwirkend ab 01.01.2007. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts können jedoch die bisherigen Muster bis 30.06.2008 verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

Anlagen